

Vorlage Nr.: S/017/2024

Anlagen: 2

Az.: 424.148

Datum: 09.09.2024



Main-Tauber-Kreis

Betreff:

Richtlinie des Main-Tauber-Kreises für Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie / Betreuungspauschale

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Verkehr	02.10.2024	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Zur Gewährleistung der vorgesehenen landesweit einheitlichen Betreuungspauschale für Pflegefamilien, die begleitetes Wohnen für volljährige Menschen mit einer wesentlichen Behinderung anbieten, werden die Regelungen für die Betreuungspauschale im Main-Tauber-Kreis entsprechend der Gemeinsamen Empfehlung von Landkreistag, Städtetag und KVJS vom 17. Mai 2024 in einer neuen örtlichen Richtlinie formuliert.
2. Der Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Verkehr beschließt die neue Richtlinie des Main-Tauber-Kreises für Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie / Betreuungspauschale in der beigefügten Fassung vom 02.09.2024.
3. Die angepasste Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft und löst die bislang geltende Richtlinie ab.
4. Die sich ergebenden finanziellen Änderungen sind für die Haushaltsplanung ab 2025 ff. zu berücksichtigen.

1. Sachverhalt

Durch Leistungen zur Sozialen Teilhabe gem. § 113 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) soll eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht werden. Hierzu gehört insbesondere, Leistungsberechtigten zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung auch in ihrem privaten Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder hierbei zu unterstützen.

Vor dem Hintergrund des Bundesteilhabegesetzes ist auch die Leistung zur Betreuung von Menschen einer Pflegefamilie, die bislang auf der Grundlage von Richtlinien nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe gewährt wurde, in die neue Systematik zu überführen.

Die bisherige Richtlinie des Main-Tauber-Kreises für das betreute Wohnen volljähriger behinderter Menschen in Familien (BWF-RL) basierend auf dem SGB XII stammt aus 2009. Eine Anpassung der Förderbeträge fand zuletzt 2017 statt. Eine Überarbeitung ist notwendig.

Um die in den 44 Stadt- und Landkreisen unterschiedliche Handhabung der Betreuungspauschale an Pflegefamilien künftig möglichst einheitlich zu gestalten, wurde seitens der Vertragskommission SGB IX ein landesweites Verfahren zur Festlegung einer einheitlichen Betreuungspauschale für Pflegefamilien aufgesetzt. Landkreistag und Städtetag haben zusammen mit dem KVJS aktuell eine gemeinsame Empfehlung zur Betreuungspauschale für die Pflegefamilien in Baden-Württemberg bei der Aufnahme von volljährigen Leistungsberechtigten ab 01. Juli 2024 herausgegeben (Anlage 2).

In Umsetzung dieser Empfehlung soll nun die Neufassung und Anpassung der Richtlinie für die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie / Betreuungspauschale zum 01.07.2024 erfolgen (Anlage 1).

Maßgebliche Eckpunkte für die neue Richtlinie sind:

- Das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) – insbesondere §§ 99, 113 und 80 SGB IX / Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie.
- Gemeinsame Empfehlung von Landkreistag, Städtetag und KVJS ab 1. Juli 2024 vom 17. Mai 2024.
- Erhöhung der bisherigen Pauschalen, die jeweils zum 01. Januar eines Jahres

entsprechend der prozentualen Erhöhung der Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 7 SGB V) angepasst werden sollen, auf:

- 480 Euro pro Monat, wenn die leistungsberechtigte Person in der Regel mindestens 25 Stunden pro Woche abwesend ist, beispielsweise aufgrund einer Tätigkeit oder des Besuchs einer Fördergruppe oder einer Tagespflege,
 - 600 Euro pro Monat in allen anderen Fällen.
- Ausnahmen bilden Fälle, bei welchen bereits zum 30.06.2024 höhere Betreuungspauschalen an Pflegefamilien geleistet werden. Diese Pauschale wird so lange weiterbezahlt, bis diese durch die im oberen Absatz beschriebene Dynamisierung erreicht wird.
 - Regelungen zum Leistungsumfang zwischen Leistungserbringer und leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung werden nicht mehr in der Richtlinie erfasst, da diese durch den Landesrahmenvertrag SGB IX und die Leistungsvereinbarungen zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer geregelt werden.

2. Alternativen

Keine.

Die Notwendigkeit für die Anpassung und Änderung der bisherigen Richtlinie resultiert aus den grundlegend veränderten Regelungen des Bundesteilhabegesetzes im SGB IX sowie der gemeinsamen Empfehlung von Landkreistag, Städtetag und KVJS vom 17.05.2024. Die einheitliche Handhabung und Bemessung der Betreuungspauschale entspricht der Intention, landesweit möglichst einheitliche Leistungen der Eingliederungshilfe zu gewährleisten.

Es handelt sich bei der Sozialen Teilhabeleistung in Form des begleiteten Wohnens um eine Pflichtleistung mit Rechtsanspruch, sofern die Voraussetzungen vorliegen.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die aktuelle Leistungshöhe beträgt im Main-Tauber-Kreis monatlich 342 Euro. In der Umsetzung der neuen Richtlinie wird mit einem moderaten Anstieg der Aufwendungen im Umfang von ca. +9.000 Euro gerechnet, da die Fallzahlen mit derzeit 8 Leistungsberechtigten und Gesamtaufwendungen von ca. 42.500 Euro überschaubar sind. Die Erhöhung ist für die Haushaltsplanung für 2025 ff entsprechend zu berücksichtigen.

4. Klimarelevanz

Einschätzung der Klimarelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz	positiv ☐	keine ☒	negativ ☐
-------------------------------------	----------------------------------	---	----------------------------------

Verfasser/-in: Antonia Reinhart / Elisabeth Krug

Bereich/Amt: Amt für soziale Sicherung, Teilhabe und Integration / Dezernat für Jugend,
Soziales und Gesundheit

Dezernatsleitung: Elisabeth Krug